

Bundessozialgericht

Az.: 7 RAr 21/71

Verkündet am
5. Juni 1973

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Beigeladener:

.....

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juni 1973 durch die Richter Dr. B r o c k e , Dr. W i t t e und Dr. H e u ß n e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. F r i t z e m e y e r und L e i n g ä r t n e r für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 24. März 1971 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin und dem Beigeladenen auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist ein Bauunternehmen. Im Winter 1968/69 wurde für die Monate Januar, Februar und März 1969, soweit witterungsbedingter Arbeitsausfall eintrat, aufgrund der eingereichten Abrechnungslisten der Klägerin Schlechtwettergeld (SWG) vom Arbeitsamt (ArbA) Helmstedt bewilligt (Bescheide vom 4. Februar, 5. März und 9. April 1969). Der Abrechnung war die Fünf-Tage-Woche zugrunde gelegt, so daß SWG jeweils für die Ausfalltage Montag bis Freitag gewährt wurde. Es war vorbehaltlich einer Überprüfung der Arbeitszeit und Lohnunterlagen des Betriebes ausgezahlt worden. Das ArbA überprüfte im September 1969 die Lohnunterlagen und stellte dabei fest, daß den Arbeitnehmern für die in die Schlechtwetterzeit fallenden Sonnabende Urlaub unter Zahlung von Urlaubsentgelt gewährt worden war. Das ArbA Helmstedt stellte sich gemäß Runderlaß der Beklagten 311/67 vom 20. Oktober 1967 auf den Standpunkt, daß die Urlaubsgewährung an arbeitsfreien Sonnabenden unwirksam und in eine Urlaubsgewährung für einen Ausfalltag umzudeuten sei. Das ArbA forderte einen Betrag von 422,40 DM zu Unrecht gezahlten SWG mit Bescheid vom 24. September 1969 zurück, und zwar für den Beigeladenen S. _____ DM 218,90 und für den Arbeitnehmer S. _____, DM 203,50. Der Widerspruch der Klägerin war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 28. Oktober 1969).

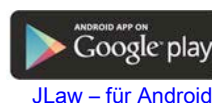
Das Sozialgericht (SG) Braunschweig hat mit Urteil vom 6. April 1970 den angefochtenen Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides aufgehoben und die Berufung zugelassen. Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Arbeitnehmer S. _____ und S. _____ beigeladen. Der Beschluß konnte dem Arbeitnehmer S. _____ nicht zugestellt werden, da dieser inzwischen verstorben war. Über die von der Beklagten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

geltend gemachte Rückforderung hinsichtlich des an den Arbeitnehmer S. [REDACTED] gezahlten SWG haben die Beteiligten vor dem LSG einen Vergleich geschlossen; sie soll entsprechend der rechtskräftigen Entscheidung über die Rückforderung betr. den Beigeladenen S. [REDACTED] abgewickelt werden.

Das LSG hat mit Urteil vom 24. März 1971 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, soweit sie die Rückforderung des für den beigeladenen Arbeitnehmer S. [REDACTED] bezogenen SWG betrifft. Es hat in den Entscheidungsgründen ausgeführt: Da die übrigen Voraussetzungen für den Bezug von SWG unzweifelhaft gegeben seien, stehe der Klägerin das zurückgeforderte SWG nur dann nicht zu, wenn der beigeladene Arbeitnehmer S. [REDACTED] an einem Tage, für den SWG gewährt wurde, beurlaubt gewesen sei. Die Beklagte meine zu Unrecht, die unwirksame Urlaubsgewährung an Samstagen müsse dahin umgedeutet werden, daß die Arbeitnehmer jeweils an einem der übrigen Wochentage beurlaubt worden seien. Es könne dahinstehen, ob der Beigeladene an den genannten Sonnabenden seinen gesetzlichen Mindesturlaub oder einen etwaigen Mehrurlaub erhalten habe. In beiden Fällen sei eine Umdeutung in eine Urlaubsgewährung für einen der anderen Wochentage nicht möglich. Der über den gesetzlichen Mindesturlaub hinaus gewährte Mehrurlaub unterstehe nicht den Schutzvorschriften des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG). Die einverständlich getroffene Urlaubsregelung sei in diesem Fall gültig gewesen. Wenn für die Sonnabende der gesetzliche Mindesturlaub gewährt worden sei, so sei diese Aufteilung des Urlaubs allerdings unzulässig. Eine Umdeutung, wie sie die Beklagte vornehme, daß jeweils ein infolge Schlechtwetters entstandener Ausfalltag Urlaubstag sein solle, finde in § 140 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) jedoch keine Stütze. Die Klägerin und S. [REDACTED] hätten gerade für den arbeitsfreien Sonnabend und nicht für einen anderen Wochentag Urlaub vereinbaren wollen. Sie hätten einen anderen Wochentag als Urlaubstag auch dann nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

festgelegt, wenn ihnen die Unzulässigkeit einer solchen Urlaubsvereinbarung für den Sonnabend bekannt gewesen wäre. Außerdem würde die von der Beklagten vorgenommene Aufteilung des Urlaubs jeweils auf einen der fünf anderen Wochentage ebenfalls gegen das Verbot der Aufsplitterung des Urlaubs verstoßen. Im übrigen könne von der Beklagten nicht angegeben werden, welcher der fünf übrigen Wochentage nunmehr als Urlaubstag gelten solle. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise handele es sich nicht um die Zahlung von Urlaubsentgelt, sondern um eine Abgeltung für nicht genommenen Urlaub. Es sei daher gerechtfertigt, dem Beigeladenen die Sonderleistung neben dem SWG zu belassen. Es gelte hier das gleiche wie bei anderen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis gewährten Leistungen, die einer bestimmten Arbeitsleistung nicht zuzuordnen seien, wie zB. beim Weihnachtsgeld und der Jahresgratifikation.

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt.

Sie rügt eine Verletzung der §§ 143f und 96 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) und des § 76 des Arbeitsförderungsgesetzes und bringt hierzu insbesondere vor:

Nach § 143f Abs. 3 Satz 1 AVAVG bestehe für Zeiten des Urlaubs kein Anspruch auf SWG. Nach § 8 Abs. I Nr. 1 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV-Bau) vom 31. März 1965 werde im Baugewerbe der Urlaub für Arbeitstage gewährt. Was unter dem Begriff Arbeitstage zu verstehen sei, werde im BRTV-Bau nicht näher erläutert. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) habe zwar in seinen Urteilen vom 23. Oktober 1959 (AP Nr. 5 zu § 611 BGB Urlaubskarten) und vom 7. Februar 1963 (AP Nr. 1 und 2 zu § 611 BGB Urlaub und Fünf-Tage-Woche) entschieden, daß der arbeitsfreie Samstag innerhalb der Fünf-Tage-Woche, bei dem die auf ihn entfallende Arbeitszeit auf die Tage Montag bis Freitag verteilt sei, als Arbeitstag gelte und auf die Urlaubsdauer anzurechnen sei. Diese Überlegungen des BAG könnten aber nicht mehr gelten,

- 5 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

wenn kein zusammenhängender Urlaub gewährt werde, sondern Urlaub lediglich an arbeitsfreien Sonntagen in Anspruch genommen werde. Der Arbeitnehmer werde an den Tagen Montag bis Freitag nicht von einer Arbeitslast freigestellt, die theoretisch dem arbeitsfreien Samstag zuzurechnen sei, denn er habe an den betreffenden Tagen tatsächlich gearbeitet. Bei dieser Sachlage könne der arbeitsfreie Sonntag nicht als Arbeitstag im Sinne des § 8 Abschn. I 1 BRTV-Bau angesehen werden. Für diesen Tag sei deshalb auch die Zahlung eines Urlaubsentgeltes nicht möglich. Eine Umdeutung in eine Urlaubsabgeltung komme nicht in Betracht, da Ausnahmefälle im Sinne des § 8 III Ziff. 3 BRTV-Bau, auf welche die Zahlung einer Urlaubsabgeltung beschränkt sei, nicht vorlägen. Es müsse daraus gefolgert werden, daß hier für einen anderen Tag als den Sonntag Urlaubsentgelt gewährt worden sei. Im übrigen ergebe sich aus dem Vorbringen der Klägerin im Berufungsverfahren selbst, daß die Arbeitsvertragsparteien den arbeitsfreien Sonntag deshalb als Urlaubstag gewählt hätten, um dem Arbeitnehmer einen gewissen Ausgleich für Lohnverluste zu schaffen. Diese Absicht stelle offensichtlich eine Umgehung des § 143f Abs. 3 Satz 1 AVAVG dar. Es könne dahingestellt bleiben, welcher der fünf übrigen Wochentage als Urlaubstag gelten solle, da hierfür jeweils nur ein voller Ausfalltag in Betracht kommen könne. Darin liege kein Verstoß gegen das Verbot der Aufsplitterung des Urlaubs. Wegen des weiteren Vorbringens der Beklagten wird auf die Revisionsbegründung und den Schriftsatz vom 16. Dezember 1971 Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil
des SG Braunschweig vom 6. April 1970
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für zutreffend, Wegen ihres weiteren Vorbringens wird auf die Revisionserwiderung Bezug genommen.

Der beigeladene S., der nicht vertreten war (§ 166 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), hat keine Anträge gestellt.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Das LSG hat im Ergebnis zutreffend entschieden, daß an den Arbeitnehmer S. für keinen Ausfalltag SWG zu Unrecht gezahlt worden ist, so daß auch kein Rückforderungsanspruch der Beklagten besteht.

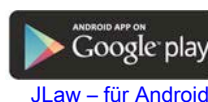
Zwischen den Beteiligten ist nicht streitig, daß in den Monaten Januar bis März 1969 von Montag bis Freitag jeder Woche jeweils die Voraussetzungen eines Anspruchs auf SWG gegeben waren. Die Beklagte hat auch dementsprechend aufgrund der von der Klägerin eingereichten Abrechnungslisten für den Beigeladenen das SWG gezahlt. Streitig ist allein, ob einem Anspruch auf SWG für einen der bezeichneten Wochentage die Gewährung von Urlaub mit Urlaubsentgelt an einem arbeitsfreien Sonnabend durch die Klägerin entgegensteht. Das ist nicht der Fall. Nach § 143f Abs. 3 Satz 1 AVAVG besteht Anspruch auf SWG nicht für die Zeiten des Urlaubs und für Wochenfeiertage, für die Lohnzahlungspflicht besteht. Das LSG hat bindend (§ 163 SGG) festgestellt, daß Seichter an keinem der Ausfalltage (Montag bis Freitag), für die SWG gezahlt worden ist, sondern an den jeweiligen (betriebsüblich) arbeitsfreien Sonnabenden von der Klägerin Urlaub und Urlaubsentgelt erhalten hat. Für die arbeitsfreien Sonnabende ist aber kein SWG gezahlt worden, sie sind also keine Ausfalltage im Sinne der Regelung über das SWG gewesen. Die Auffassung der Beklagten, die Gewährung von Urlaub mit Urlaubsentgelt an einem freien Sonnabend einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Woche, in welcher an den übrigen Werktagen (Arbeitstagen) SWG gezahlt worden ist, müsse auf einen der Ausfalltage und damit auf das an diesem Tage gezahlte SWG angerechnet werden, geht fehl. Wenn in § 143f Abs. 3 Satz 1 AVAVG der Anspruch auf SWG "für Zeiten des Urlaubs", für die Lohnzahlungspflicht besteht, ausgeschlossen ist, so beziehen sich diese "Zeiten des Urlaubs" mit Lohnzahlungspflicht allein auf jene "Tage, an denen die Arbeit ganz ausfällt" (Ausfalltage - § 143f Abs. 2 AVAVG), also auf Zeiten, in denen der Arbeitnehmer - sofern ihm kein Urlaub mit Lohnzahlungspflicht gewährt worden ist - einen Anspruch auf SWG hat. Eine "Verschiebung" eines mit Lohnzahlungspflicht gewährten Urlaubs an einem Tag, an dem kein Anspruch auf SWG bestand, auf einen anderen Tag sieht das Gesetz selbst nicht vor.

Aber auch die "Umdeutung" der zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen vereinbarten Urlaubsgewährung an den betriebsüblich freien Sonntagen in eine solche Vereinbarung, daß der Urlaub für einen Ausfalltag gewährt worden sei, kann im vorliegenden Fall nicht erfolgen. Dabei kann es dahinstehen, ob die Urlaubsvereinbarung zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen - wie die Beklagte meint - gegen das Verbot der Aufsplitterung des Urlaubs verstößt und daher nichtig ist. Richtig ist dabei, daß nach § 7 Abs. 2 BUrlG vom 8. Januar 1963 (BGBl I 2-BUrlG) der Urlaub zusammenhängend zu gewähren ist, es sei denn, daß dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen. Das LSG hat keine Feststellungen dazu getroffen, ob die hier vorgenommene Teilung des Urlaubs aus dringenden betrieblichen oder in der Person des Beigeladenen liegenden Gründen erforderlich war; das kann aber dahinstehen. Wäre nämlich die Teilung des Urlaubs auf die jeweils arbeitsfreien Sonntage aus den bezeichneten Gründen erforderlich gewesen, so hätte es sich um eine (rechtlich) wirksame Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehandelt, die keiner "Umdeutung" fähig wäre. Aber



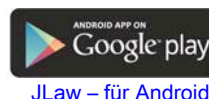
- 8 -

auch wenn die hier im Streit stehende Urlaubsgewährung gegen das Verbot der Aufsplitterung im Sinne des § 7 Abs. 2 BUrlG verstößt und damit die insoweit getroffene Vereinbarung rechtlich unwirksam wäre, kann diese Vereinbarung nicht - wie die Beklagte es will - dahin "umgedeutet" werden, daß der Urlaub mit Zahlung des Urlaubsentgeltes für einen Ausfalltag vereinbart werden sollte, für den SWG gezahlt worden ist. Nach § 140 BGB kann eine "Umdeutung" eines nichtigen in ein anderes (wirksames) Rechtsgeschäft nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen: Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, daß dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde. Abgesehen davon, daß - wie das LSG zutreffend angenommen hat - die Klägerin und der Beigeladene Seichter in keinem Fall ihre Urlaubsvereinbarung bei Kenntnis ihrer Nichtigkeit dahin verstanden wissen wollten, daß diese nicht den freien Sonntabend, sondern einen anderen Wochentag betreffen sollte, würde die von der Beklagten insoweit gewünschte Umdeutung der Urlaubsvereinbarung - nunmehr also Gewährung von Urlaub mit Urlaubsentgelt für einen der Wochentage Montag bis Freitag - gleichermaßen wie die Urlaubsgewährung an einem freien Sonntabend gegen das Aufsplitterungsverbot des § 7 Abs. 2 BUrlG verstoßen und somit nichtig sein. Die Umdeutung eines nichtigen Rechtsgeschäftes in ein wiederum nichtiges Rechtsgeschäft ist aber unzulässig.

Das Vorbringen der Beklagten geht weitgehend von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise dieses Falles aus. Sie meint offenbar - wie sich auch aus dem Runderlaß 311/67.4.1.6 vom 20. Oktober 1967 ergibt -, daß bei einer sogenannten Fünf-Tage-Woche der Arbeitnehmer für den sich ergebenden freien Sonntabend bereits "vorgearbeitet" und sich damit auch das Arbeitsentgelt für den freien Sonntabend "vorverdient" habe mit der Folge, daß die Zahlung von SWG für die Werkstage Montag bis Freitag in einem solchen Fall auch ein

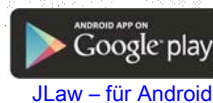


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

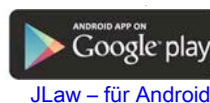


- 9 -

entgangenes Entgelt für den arbeitsfreien Sonnabend mit umfasse. Wenn dann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer für den (wirtschaftlich bereits abgegoltenen) arbeitsfreien Sonnabend zusätzlich Urlaub mit Urlaubsentgelt gewähre, so würde damit auch eine Zeit erfaßt, für die SWG gezahlt worden sei. Aber auch diese Betrachtungsweise führt zu keinem anderen Ergebnis. Richtig ist, daß nach dem bei der Klägerin im Zeitpunkt der Zahlung von SWG anzuwendenden BRTV-Bau vom 31. März 1965 die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Ruhepausen acht Stunden, die wöchentliche in der Zeit vom 1. November bis 31. März vierzig Stunden beträgt und die regelmäßig an einzelnen Wochentagen (zB. am Sonnabend) ausfallende Arbeitszeit durch Verlängerung der Arbeitszeit im Rahmen von wöchentlich vierzig Stunden ohne Mehrarbeitszuschlag an anderen Werktagen innerhalb derselben Woche gleichmäßig ausgeglichen werden kann (§ 3 BRTV-Bau). Das BAG hat bei einem solchen Sachverhalt hinsichtlich des Anspruchs auf Urlaubsentgelt für einen freien Sonnabend ausgeführt, daß der Arbeiter, der fünf Wochentage (von Montag bis Freitag) beurlaubt ist und hierfür den vollen Lohn - also für die ganze Woche - erhalten hat, damit gleichzeitig wegen seines Anspruchs auf ein Urlaubsentgelt für den (arbeitsfreien) Sonnabend befriedigt ist (BAG Urteil vom 7. Februar 1963, AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Fünf-Tage-Woche). Der freie Sonnabend sei, so meint das BAG, Arbeitstag im Sinne des Urlaubsrechts. Auch wenn in §§ 143e Abs. 3 und 143f Abs. 1 Nr. 2 AVAVG vom "Arbeitstag" gesprochen wird, so wird damit noch nichts darüber gesagt, ob - wie im vorliegenden Fall - bei einer sog. Fünf-Tage-Woche auch der freie Sonnabend als "Arbeitstag" im Sinne der Regelungen über das SWG gilt. Die bezeichneten Vorschriften des AVAVG stellen keine Definition des Begriffes "Arbeitstag" dar, sondern definieren den Begriff "Ausfalltag", also denjenigen Tag, an welchem die Arbeit aus zwingenden witterungsbedingten Gründen nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden konnte. Arbeitstag im Sinne der SWG-Regelung kann immer nur derjenige Wochentag sein, an welchem gear-



beitet worden ist oder wäre; er ist für das SWG nur insoweit von Bedeutung, als er als "Ausfalltag" zu einer Voraussetzung für den Anspruch auf SWG wird. Selbst wenn man bei einer Fünf-Tage-Woche – mit der Beklagten – den freien Sonabend als Arbeitstag ansehen würde, so umfaßt das SWG für die Ausfalltage Montag bis Freitag (unter Berücksichtigung der vollen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) nicht auch (wirtschaftlich betrachtet) den arbeitsfreien Sonabend. Die Berechnung des SWG wird nämlich nicht nach Wochen, sondern nach Tagen (Ausfalltagen) vorgenommen. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck des SWG, das dem Arbeitnehmer den durch zwingende witterungsbedingte Gründe entstandenen Lohnausfall am jeweiligen Ausfalltag angemessen ersetzen soll. Die von der Beklagten unter Hinweis auf das oa. Urteil des BAG vertretene Auffassung hätte für die Berechnung des SWG, wenn hierauf von Montag bis Freitag ein Anspruch besteht, bei der Fünf-Tage-Woche zur Folge, daß ein Sechstel der wöchentlich zu leistenden Arbeitsstunden (bei gleichmäßiger Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf alle Werktage) nicht als Arbeitsstunden berücksichtigt werden dürften, obwohl die volle wöchentliche Arbeitszeit von Montag bis Freitag erbracht worden ist. Das widerspricht aber dem Prinzip der Regelung des SWG, wonach der am Ausfalltag entgangene Lohn angemessen abgegolten werden soll. Ein Hinweis darauf, daß die von der Beklagten vorgetragene Auffassung nicht zutrifft, ist die in § 143g Abs. 2 AVA/VG getroffene Regelung über die Festsetzung des Bemessungsentgelts. Danach ist Bemessungsentgelt das im letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum durchschnittlich erzielte Arbeitsentgelt, vervielfacht mit der Zahl der Arbeitsstunden, die regelmäßig betriebsüblich "am Ausfalltage" innerhalb der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit geleistet worden wäre. Hiervon ist das aus einer unselbständigen Tätigkeit "am Ausfalltage" erzielte oder "für den Ausfalltag" zu beanspruchende Einkommen abzusetzen. Diese Regelung zeigt jedenfalls, daß bei einem Anspruch von SWG für die Arbeitstage Montag bis Freitag das SWG – wirtschaftlich be-



trachtet – nicht etwa auch für den arbeitsfreien Sonnabend gewährt wird, sondern nur für den am Ausfalltag nicht erzielten Lohn, welcher sich wiederum aus den an diesem Tage geleisteten Arbeitsstunden ergibt. Trifft der Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer für den freien Sonnabend eine Vereinbarung, zufolge welcher der Arbeitnehmer Urlaub und Urlaubsentgelt erhalten soll, so mag dies arbeitsrechtlich unwirksam sein, die Vereinbarung berührt aber nicht den für die übrigen Werktage Montag bis Freitag bestehenden Anspruch auf SWG.

Da das LSG im Ergebnis zutreffend entschieden hat, ist die Revision der Beklagten unbegründet.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG.

Dr. Brocke,
zugleich für Richter Dr. Heußner,
der durch Urlaub verhindert ist,
seine Unterschrift beizufügen.

Dr. Witte

